

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Der Landtag hat am 14. März 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 657), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fischereirechte gehören dem Privatrecht an; § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet auf sie entsprechende Anwendung. Wer ein Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Pflichten der Fischereiberechtigten

Die Fischereibehörde kann zur Erfüllung von Monitoring-, Untersuchungs- und Berichtspflichten des Landes die Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen von Fischbeständen anordnen. Die Fischereiberechtigten und Personen, denen die Ausübung des Fischereirechts nach § 17 übertragen wurde, haben die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Sie haben Fische, die für Untersuchungszwecke benötigt werden, den mit den Untersuchungen beauftragten Personen oder Einrichtungen zu überlassen. Für die Überlassung nach Satz 3 ist auf

Antrag eine angemessene Entschädigung zu gewähren.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen die Entscheidung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Behörden über Eintragungen in das Verzeichnis der Fischereirechte ist die Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig. § 71 Absatz 2, §§ 72 bis 77 und 81 Absatz 1 bis 3 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.“

4. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 463 bis 468, 469 Absatz 1 und § 471 BGB sind anzuwenden.“

5. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf den Pachtvertrag finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b, 1056 und 2135 BGB entsprechende Anwendung.“

6. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Erteilung eines neuen Fischereischeins beantragt hat“ durch die Wörter „die Verlängerung dessen Gültigkeitsdauer beantragt hat“ ersetzt.

7. In § 31 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „eines Fischereischeines“ durch die Wörter „eines gültigen Fischereischeins“ ersetzt.

8. § 36 Absatz 4 wird aufgehoben.

9. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Fischereischeins“ durch die Wörter „eines gültigen Fischereischeins“ ersetzt.

10. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 4 a die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von Monitoring-, Untersuchungs- und Berichtspflichten des Landes nicht duldet oder nicht Fische, die für

Untersuchungszwecke benötigt werden, den mit den Untersuchungen beauftragten Personen oder Einrichtungen überlässt,“

- b) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

11. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

§ 28 Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 551), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3 a wird die Nummer 1 Buchstabe e.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.